

Kundeninformation

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Raiffeisen
Meine Bank



Mit diesem Gesetz wird der von der OECD entwickelte sogenannte Common Reporting Standard (CRS) in Österreich in nationales Recht umgesetzt. Ab 1. Oktober 2016 regelt dieses Gesetz den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten und Daten von im Ausland steuerpflichtigen Personen. Das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) sieht insbesondere vor, dass die nationale Steuerbehörde den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie weiterer am CRS teilnehmenden Drittstaaten die Daten elektronisch übermittelt. Weltweit haben sich mehr als 100 Staaten darauf verständigt, dass die jeweiligen Finanzbehörden zukünftig steuerrelevante Kundendaten untereinander austauschen.

Betroffen sind sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger (und bei passiven Rechtsträgern auch deren beherrschende Personen).

Was wird gemeldet?

- Name und Adresse des/der Kontoinhaber(s)
- Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum und -ort
- Konto-/Depotnummer(n)
- Kontosaldo(en) und Depotwert(e) zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bzw. Meldezeitraums
- Bruttoerträge und -erlöse

Wann wird gemeldet?

Meldungen nach GMSG sind jährlich bis zum 30. Juni an das Finanzamt abzugeben und beinhalten die jeweils aus dem vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten relevanten Daten. Die erste Meldung nach GMSG ist von den Finanzinstituten bis spätestens 30. Juni 2017 abzugeben:

- Ab dem 1. Oktober 2016 eröffnete Neukonten/depots erstmalig bis 30. Juni 2017
- Vor dem 1. Oktober 2016 geführte Bestandskonten/depots, je nachdem ob von natürlichen Personen oder Rechtsträgern geführt sowie je nach Höhe der Kontosalde/Depotwerte, entweder bis 30. Juni 2018 oder bis 30. Juni 2019

Selbstauskunft hinsichtlich der steuerlichen Ansässigkeit(en) ab dem 1. Oktober 2016

Ab dem 1. Oktober 2016 ist jeder Konto-/Depotinhaber verpflichtet, seine steuerliche(n) Ansässigkeit(en) und ggf. auch die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner beherrschende Personen, dem Finanzinstitut, bei dem er ein neues Konto/Depot eröffnet, bekannt zu geben. Unter bestimmten Voraussetzungen sind durch Kunden auch für Bestandskonten und -depots, die bereits vor dem 1. Oktober 2016 geführt wurden, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) zu erklären.

Aufhebung des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG)

Durch die Einführung des automatischen Informationsaustausches (CRS) in Österreich findet das EU-Quellensteuergesetz und der Einbehalt der 35% EU-Quellensteuer ab 1. Jänner 2017 (bzw. ab 1. Oktober 2016 bei Neukonten im Sinne des GMSG) keine Anwendung mehr. Der automatische Informationsaustausch löst ab Jahresbeginn 2017 den bisher vorgenommenen EU-Quellensteuerabzug für in Österreich beschränkt steuerpflichtige EU-Bürger ab.

Die österreichischen Kreditinstitute sind daher verpflichtet, zum 31. Dezember 2016 letztmalig einen EU-Quellensteuerabzug von den aufgelaufenen und abgegrenzten Zinsen vorzunehmen.

Zusätzliche Informationen zum automatischen Informationsaustausch entnehmen Sie bitte unserer Homepage.